

# Hausordnung

## Stadtsaal Neuötting

Diese Hausordnung tritt  
am 1. Februar 2016 in Kraft.

**Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts im Stadtsaal, dem Blauen Saal sowie den dazu gehörigen Räumlichkeiten und Zugangswegen wie Garderoben, Toiletten, Treppenhaus und Foyer im Gebäudekomplex des Rathauses, Ludwigstraße 58–62 (nachfolgend Versammlungsstätte genannt).**

### 1. Hausrecht

Der Stadtsaal mit Blauem Saal ist eine Versammlungsstätte der Stadt Neuötting (nachfolgend Betreiber genannt). Diese übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht kann auf Dritte (nachfolgend Veranstalter genannt) übertragen werden.

### 2. Aufenthalt in der Versammlungsstätte

Der Betreiber ist berechtigt, den Zutritt zur Versammlungsstätte für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Mitarbeiter des Betreibers und des von ihm beauftragten Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Eintrittskontrollen durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Versammlungsstätte aufhalten, haben diese unverzüglich zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter *Alkohol- oder Drogeneinwirkung* stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

### 3. Verhalten in der Versammlungsstätte

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere: jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit in der Versammlungsstätte; das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw., das Anbringen von Aufklebern aller Art, sowie die Mitnahme von Transparenten, Bannern und Fahnen; das Mitnehmen von Tieren – Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde; die Verunreinigung der Versammlungsstätte.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht *Rauchverbot* (einschließlich E-Zigaretten). Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

*Mobiltelefone* sind während der Veranstaltung lautlos zu schalten.

### 4. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können  
Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge  
Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind

Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände  
mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente  
mitgebrachte Getränke und Speisen  
rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial  
Ton- oder Bildaufnahmegeräte jeglicher Art (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

### 5. Recht am eigenen Bild:

Werden durch den Betreiber, durch den Veranstalter oder vom Betreiber beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden. Bei Minderjährigen gilt die Einwilligung als erteilt, wenn vom Erziehungsberechtigten dieser Einwilligung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### 6. Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos durch Schallpegel bei Musikveranstaltungen empfehlen wir die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel durch den Betreiber zur Verfügung gestellt.

### 7. Hausverbote

Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.